

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 4057 |
| Urteil Nr. 72/2007 vom 26. April 2007 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 84 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2006 in Sachen Josiane Schoenaers gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Führt Artikel 84 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches, insofern er es dem Einnehmer des Registrierungsamtes ermöglicht, Erbschaftssteuern auf unbewegliche Güter einzutreiben, die Erben zugehören, die ihre persönliche Steuerschuld gezahlt haben, zu einer Diskriminierung zwischen den Erben, die Eigentümer unbeweglicher Erbgüter sind, je nachdem, ob die anderen Erben über die finanziellen Mittel, um die von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen, verfügen oder nicht, oder ob die anderen Erben dazu bereit sind oder nicht, ihre eigene Steuerschuld zu zahlen, und verstößt dieser Artikel somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »;

2. « Führt Artikel 84 Absatz 2 des [Erbschaftssteuergesetzbuches], der die Eintreibung der Erbschaftsteuer auf alle unbeweglichen Güter gewährleistet, die der Verstorbene im Königreich hinterlässt, einschließlich der Güter, die an Erben fallen, die ihre persönliche Steuerschuld gezahlt haben, zu einer Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen, die eine infolge der Ausstellung eines auf ihren Namen lautenden vollstreckbaren Titels fällig gewordene Steuer gezahlt haben, je nachdem, ob diese Steuer aufgrund des [Erbschaftssteuergesetzbuches] oder aufgrund jeder anderen Steuergesetzgebung geschuldet ist, insofern nur die Erstgenannten Gegenstand einer durch den Einnehmer ausgeübten Verfolgung auf das von ihnen geerbte unbewegliche Gut sein können, und verstößt dieser Artikel somit gegen die Artikel [10 und 11 der Verfassung]? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 84 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist; dieser Artikel bestimmt:

« Außerdem wird die Eintreibung der Erbschaftssteuern und der Steuern bei Übergang im Todesfall durch eine gesetzliche Hypothek auf alle durch den Verstorbenen im Königreich hinterlassenen Güter, die mit einer Hypothek belastet werden können, gewährleistet ».

B.2.1. In einer ersten präjudiziellen Frage befragt der vorlegende Richter den Hof bezüglich einer etwaigen Diskriminierung zwischen den Erben, die Eigentümer von unbeweglichen Gütern aus der Erbschaft seien, je nachdem, ob die anderen Erben gegebenenfalls über finanzielle Mittel

verfügten, um die geschuldeten Steuern zu zahlen, oder ob sie gegebenenfalls bereit seien, diese Steuern zu zahlen, insofern die fragliche Bestimmung es dem Einnehmer des Registrierungsamtes erlaube, Erbschaftssteuern auf unbewegliche Güter, die Erben gehörten, die ihre persönliche Steuerschuld beglichen hätten, einzutreiben.

B.2.2. In einer zweiten präjudiziellen Frage befragt der vorlegende Richter den Hof bezüglich einer etwaigen Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen, die eine aufgrund eines auf ihren Namen lautenden vollstreckbaren Titels fällig gewordene Steuer gezahlt hätten, je nachdem, ob diese Steuer aufgrund des Erbschaftsteuergesetzbuches oder aufgrund irgendeiner anderen Steuergesetzgebung geschuldet werde, insofern nur den Ersteren die Verfolgung durch den Einnehmer bezüglich eines von ihnen geerbten unbeweglichen Gutes drohe.

B.3. Die Fakten, die zu der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache Anlass gegeben haben, betreffen den Erben des bloßen Eigentums einer Erbschaft, der infolge des Verlustes des Rechts des Vermächtnisnehmers auf den Nießbrauch des Nachlasses Volleigentümer des unbeweglichen Gutes der Erbschaft geworden ist, das mit der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen gesetzlichen Hypothek belastet ist.

Während der Erbe, der Eigentümer des unbeweglichen Gutes ist, die geschuldeten Erbschaftssteuern gezahlt hat, hat der Vermächtnisnehmer sie nicht gezahlt, so dass eine Pfändung vorgenommen wurde, um die auf das unbewegliche Gut des Erben, der seine persönliche Steuerschuld beglichen hat, geschuldeten Steuern einzutreiben.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.4. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf eine etwaige Diskriminierung zwischen Erbfolgern, die Eigentümer des unbeweglichen Gutes sind, das mit der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen gesetzlichen Hypothek belastet ist, und die ihren Anteil der Erbschaftssteuern bezahlt haben, je nachdem, ob die anderen Erbfolger ihren Anteil an den geschuldeten Erbschaftssteuern beglichen haben oder nicht.

B.5.1. Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer, die durch den Tod eines Einwohners des Königreiches entsteht und die nach Abzug der Schulden auf den Wert des gesamten Nachlasses dieses Einwohners des Königreichs berechnet wird (Artikel 1 und 15 des Erbschaftssteuergesetzbuches).

Die Erbschaftssteuern werden auf die Gesamtheit der durch Vererbung übertragenen Güter erhoben, ohne zu unterscheiden, ob diese durch gesetzlichen Erbanfall, letztwillige Verfügung oder vertragliche Einsetzung übertragen werden (Artikel 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches).

B.5.2. Die Artikel 70 Absatz 1 und 75 des Erbschaftssteuergesetzbuches legen das Maß der Verpflichtung und des Beitrags zur Schuld der Erbschaftssteuern der Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkten fest.

Artikel 70 Absatz 1 des Erbschaftssteuergesetzbuches bestimmt:

«Die Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkten schulden dem Staat Erbschaftssteuern oder Steuern bei Übergang im Todesfall sowie Zinsen, und zwar jeder für seinen Anteil».

Artikel 75 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Die Erbschaftssteuern oder Steuern bei Übergang im Todesfall werden, sofern keine anders lautenden Bestimmungen vorliegen, durch die Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkten, jeweils für den Teil, den sie erhalten, übernommen».

B.5.3. Um die Eintreibung der Erbschaftssteuern zu gewährleisten, hat das Erbschaftssteuergesetzbuch verschiedene Garantien für den Staat eingeführt, unter anderem dingliche Sicherheiten, deren Modalitäten in den Artikeln 84 bis 93 des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehen sind.

So führt Artikel 84 desselben Gesetzbuches einerseits ein allgemeines Vorrecht auf die durch den Verstorbenen hinterlassenen beweglichen Güter (Artikel 84 Absatz 1 des Gesetzbuches) und andererseits eine gesetzliche Hypothek auf die mit einer Hypothek belastbaren Güter, insbesondere die unbeweglichen Güter, die der Verstorbene im Königreich hinterlassen hat (Artikel 84 Absatz 2 des Gesetzbuches), ein.

Diese verschiedenen Garantien finden ihren Ursprung in Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1817 für die Erhebung der Erbschaftssteuern, der die Interessen der Staatskasse schützen sollte.

B.5.4. Aufgrund von Artikel 86 des Erbschaftssteuergesetzbuches kann die gesetzliche Hypothek der Staatskasse gegenüber Dritten ohne Eintragung während einer Frist von achtzehn Monaten ab dem Todesdatum geltend gemacht werden und bleibt sie wirksam ab diesem Datum, wenn die Eintragung vor Ablauf der vorerwähnten Frist verlangt wird.

Die Eintragung muss durch den Einnehmer verlangt werden (Artikel 87 des Gesetzbuches), und der Staat kommt für die Kosten der Hypothekenformalitäten auf (Artikel 93 des Gesetzbuches).

Außerdem bestimmt Artikel 88 des Erbschaftssteuergesetzbuches:

« Wenn die Eintragung innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Tod verlangt wird, wird sie unter dem Namen des Verstorbenen vorgenommen, ohne dass die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten im Verzeichnis angeführt werden müssen. In diesem Fall wird der Verstorbene soweit wie möglich mit Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie Todesdatum benannt ».

B.6. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass, obwohl die Schuld der Erbschaftssteuern als individuelle Schuld der einzelnen Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten entsprechend dem Anteil eines jeden von ihnen am Nachlass verstanden wird, die vorgesehenen Garantien - Vorrecht oder Hypothek, je nachdem, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Güter handelt - für die Eintreibung der Erbschaftssteuern sich auf die Nachlassgüter insgesamt beziehen, ohne danach zu unterscheiden, in wessen Erbfolgers Vermögen diese Güter übergehen oder übergehen sollen.

Die Berechnungsgrundlage für die Garantie der Eintreibung der Erbschaftssteuern ist also unabhängig von der Erbfolge, da sie durch die Rechte des Verstorbenen an den bei seinem Tod hinterlassenen Gütern und nicht durch die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten an den übertragenen Gütern bestimmt wird.

B.7.1. Artikel 88 des Gesetzbuches sieht im Übrigen vor, dass die Eintragung der gesetzlichen Hypothek der Staatskasse, wenn sie innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Tod

erfolgt, « unter dem Namen des Verstorbenen » vorgenommen wird, ohne dass die Erbfolger im Verzeichnis angeführt werden müssen.

Somit hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass es nicht immer möglich ist, in der vorerwähnten Frist genau die Identität der Erben oder den Betrag der von jedem von ihnen geschuldeten Erbschaftssteuern zu kennen, so dass es in der Praxis bisweilen unmöglich ist, eine Garantie für den Staat in Bezug auf die Güter der Erbfolger zu bilden.

B.7.2. Außerdem hat der Gesetzgeber, indem er dingliche Sicherheiten, insbesondere die gesetzliche Hypothek der Staatskasse, in Bezug auf die Nachlassgüter, und nicht auf die Güter der Erbfolger eingeführt hat, die uneingeschränkte Wirksamkeit der eingeführten Garantien gewährleisten wollen, um die Interessen der Staatskasse zu schützen, indem er die Güter berücksichtigte, deren Nettowert die Berechnungsgrundlage der Erbschaftssteuern bildet und die folglich mit großer Wahrscheinlichkeit ausreichend die Eintreibung der Steuern, die sich auf sie beziehen, gewährleisten können.

B.8.1. Der Umstand, dass Erbfolger, die das mit einer gesetzlichen Hypothek belastete unbewegliche Gut in ihr Vermögen aufnehmen, sich in einer unterschiedlichen Situation befinden, je nachdem, ob die anderen Erbfolger ihre geschuldeten Erbschaftssteuern begleichen oder nicht, stellt demnach nur die Folge des mit der somit eingeführten Garantie verbundenen Folgerechts dar (Artikel 41 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851), die durch das Ziel des Schutzes der Interessen der Staatskasse gerechtfertigt ist.

B.8.2. Die fragliche Maßnahme kann ebenfalls keine unverhältnismäßigen Folgen haben, da derjenige, der Eigentümer des mit der gesetzlichen Hypothek belasteten unbeweglichen Gutes ist, der Pfändung entgehen kann, indem er die unbezahlte Schuld der Erbschaftssteuern begleicht, und in diesem Fall bestehen zwischen Erben, Vermächtnisnehmern und Beschenkten Regressforderungen, wenn einer von ihnen verpflichtet ist, einen Teil der Erbschaftssteuern zu übernehmen, die er nicht aufgrund dessen, was er erhält, schuldet.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.10. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf eine etwaige Diskriminierung unter den Steuerpflichtigen, die ihre persönliche Steuerschuld beglichen haben; wenn diese Schuld aufgrund des Erbschaftssteuergesetzbuches besteht, drohen dem Steuerpflichtigen weiterhin Verfolgungen bezüglich des geerbten unbeweglichen Gutes, wenn die Schuld der anderen Erbfolger nicht bezahlt wurde, was nicht der Fall wäre, wenn der Steuerpflichtige eine Schuld bezahlen würde, die aufgrund einer anderen Steuergesetzgebung bestünde.

B.11. Angesichts der besonderen Beschaffenheit der Erbschaftssteuern, die, wie in B.5.1 in Erinnerung gerufen wurde, auf die Gesamtheit der durch Vererbung übertragenen Güter erhoben werden, und angesichts der Besonderheiten der gesetzlichen Hypothek zur Gewährleistung der Eintreibung dieser Steuern kann ein Steuerpflichtiger, der seine Erbschaftsteuerschuld begleicht, nicht mit den Steuerpflichtigen verglichen werden, die eine Steuerschuld anderer Art begleichen.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 84 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior